Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen durch die Stadt Lauf an der Pegnitz für den Betrieb von Kindertagesstätten ~~durch freie Träger~~

Präambel

Unter Anwendung dieser Zuschussrichtlinie gewährt die Stadt Lauf an der Pegnitz den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz **(**BayKiBiG) und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Förderung, bei der sich der Freistaat Bayern und die Kommunen die Anteile gleichgewichtig teilen, erfolgt die Förderung ausschließlich durch die Stadt Lauf an der Pegnitz. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Chancen- und Finanzierungsgleichheit.
Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Geltungsbereich umfasst Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder) im Stadtgebiet Lauf an der Pegnitz. Die Zuschüsse gem. dieser Richtlinie werden nur für Plätze in Kindertageseinrichtungen gewährt, die die Stadt Lauf a.d.Pegnitz als bedarfsnotwendig anerkannt hat.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzung

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz gewährt auf Basis dieser Richtlinie aus Gründen der Chancen- und Finanzierungsgleichheit Zuschüsse zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger nach Art. 3 BayKiBiG. In Bezug auf die nachfolgenden im Einzelnen bestimmten Faktoren gilt, dass der Zuwendungsempfänger die Förderung gem. dieser Richtlinie nur für Plätze in Kindertageseinrichtungen erhält, die die Stadt Lauf a.d.Pegnitz als bedarfsnotwendig anerkannt hat.

2. Art und Umfang der Förderung

Mit der Förderung bezuschusst die Stadt Lauf a.d. Pegnitz Kosten, die dem Träger durch die Erbringung von Maßnahmen entstehen, die dem Förderzweck entsprechen.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den einzelnen Faktoren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

3. Förderfaktoren

3.1 Basisförderung:

Die Basisförderung wird wie folgt ermittelt:

a) für freie Träger in nicht städtischen Gebäuden

Zur Festlegung der Förderung für den Gebäudeunterhalt wird der im Rahmen der Endabrechnung ermittelte kommunale Anteil der Betriebskostenförderung (Art. 19 BayKiBiG) in Höhe von 5 von Hundert zusätzlich gewährt.

b) für freie Träger, die zusätzlich städtische Gebäude nutzen

Besteht für einen freien Träger eine Betriebsträgervereinbarung für die Nutzung eines städtischen Gebäudes, zusätzlich zur Nutzung eines nichtstädtischen Gebäudes, errechnet sich der Förderanspruch anhand der Nutzungsfläche im Verhältnis. Die ermittelte Basisförderung nach a) für die gesamte Hauptnutzungsfläche wird durch diese dividiert und die Nutzung der nichtstädtischen Fläche multipliziert.

3.2 Förderung zur Verbesserung des Anstellungsschlüssels:

Qualitätszuschuss zur Verbesserung des Anstellungsschlüssels (Erläuterungen dazu unter III. Punkt 2.)

3.3 Gewichtungsfaktor 4,5 + x

Nach § 21 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 AVBayKiBiG kann im Rahmen der Betriebskostenförderung von dem Gewichtungsfaktor 4,5 bei inklusiven Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs mit Einvernehmen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nach oben, bis maximal 6,0, abgewichen werden. Bei Mehrbedarf ist dies vom Träger schriftlich zu begründen. Der zusätzliche Faktor x darf nicht in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden. Die zusätzliche Fachkraft muss sich durch eine entsprechende (behinderten-)spezifische Ausbildung und Erfahrung in einschlägigen Fachdisziplinen, wie z.B. Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sonderpädagogik oder Psychologie qualifizieren. Entsprechende Nachweise der Qualifikation und des Arbeitgeberbrutto im Abrechnungszeitraum sind der Gemeinde ohne Aufforderung im Rahmen der Endabrechnung einzureichen.

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien

Die Träger der Einrichtungen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie

- nach Art. 16 ff BayKiBiG förderfähig sind und eine kindbezogene Förderung nach BayKiBiG erhalten,
- die zu fördernde Einrichtung im Stadtgebiet Lauf an der Pegnitz unterhalten wird.

Die Einrichtungsträger müssen sich darüber hinaus verpflichten,

- am städtischen Abgleichverfahren für Einrichtungsplätze teilzunehmen,
- im Internet die pädagogische Hauskonzeption mit Schutzkonzepten und die Elternentgelte zu veröffentlichen
- die Elternentgelte mindestens an das Niveau der städtischen Kindertageseinrichtungen anzupassen
- der Abteilung Familie & Bildung, der Abteilung Finanzverwaltung und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung zu gewähren. Die Bücher und Originalbelege sind

auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend ab dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind,

- eine Scientology-Schutzerklärung abgeben,
- ~~die staatliche Förderung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG (Erhöhung des Buchungszeitfaktors für unter Dreijährige) für zusätzliches Personal einzusetzen. Dieser Personalanteil ist über den als Förderfaktor zu gewährleistenden Anstellungsschlüssel von 1 : 10,5 im Kindergarten und im Kinderhort und 1 : 8,5 in der Kinderkrippe einzusetzen.~~
- die überwiegende Zahl an Betreuungsplätzen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, und die Aufnahme von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Stadt Lauf an der Pegnitz nur unter zwingenden Gründen zu ermöglichen, wenn der Platz nicht von einem Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb der Stadt Lauf an der Pegnitz benötigt wird und dies grundsätzlich mit der Abteilung Familie & Bildung entsprechend abgesprochen wurde. Ein Förderanspruch besteht nur für Kinder aus dem Stadtgebiet der Gemeinde Lauf. Vergibt eine Einrichtung mehr als 10 von Hundert ihre Plätze gem. der aktuellen Betriebserlaubnis an Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Lauf haben, verringert sich die Gesamtförderung der freiwilligen Zuschüsse um 10 von Hundert. In besonderen Härtefällen kann davon abgewichen werden.

2. Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung

Der Einrichtungsträger muss seine fest angestellten Beschäftigten angemessen vergüten. Als angemessen gilt eine Vergütung nach TVöD, AVR eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eine an diese Regelungen angelehnten Vergütung.

Die vorgenommenen Eingruppierungen müssen dem Grunde nach vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte der Stadt Lauf an der Pegnitz (insbesondere TVöD und TVÜ-VKA). Die Vergütung nach AVR oder einem vergleichbaren Vergütungssystem kann in Einzelpositionen nach oben oder nach unten gegenüber der Vergütung nach TVÖD bzw. TVÜ-VKA abweichen. In diesem Fall gilt eine allgemeine Besserstellung der Beschäftigten des Antragsstellers nicht als gegeben, soweit die AVR oder ein vergleichbares Vergütungssystem von ihrer systematischen Grundlage her generell mit den für die Beschäftigten der Stadt Lauf an der Pegnitz geltenden Tarifwerken vergleichbar ist.

III. Besondere Fördervoraussetzungen

1. Basisförderung:

Die Basisförderung wird bei Einhaltung der allgemeinen Fördervoraussetzungen gewährt.

2. Förderung zur Verbesserung des Anstellungsschlüssels:

Der jährliche Förderanspruch ergibt sich aus dem im Rahmen der Endabrechnung ermittelten kommunalen Anteil der Betriebskostenförderung in Höhe von 10 von Hundert. Durch diese

Förderung wird eine Zuwendung zur Verbesserung des Anstellungsschlüssels durch die Stadt Lauf an der Pegnitz ausgezahlt. Hierdurch soll in allen Kindergärten und Horten ein Anstellungsschlüssel von mindestens 1 : 10,0, in allen Häusern für Kinder mit mindestens 12 Krippenkindern von 1 : 9,0 und in Kinderkrippen von 1 : 8,5 sichergestellt werden. Wird der jahresdurchschnittliche Anstellungsschlüssel über 10,0 im Kindergarten und Hort oder über 9,0 in Häusern für Kinder mit mindestens 12 Krippenkindern oder über 8,5 in der Kinderkrippe überschritten, wird der ~~der~~ Qualitätszuschuss nicht ausbezahlt.

IV. Bewilligungsverfahren

Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des BayVwVfG.

1. Antragsunterlagen

Für die Förderanträge und den Mittelverwendungsnachweis sind die von der Stadt Lauf vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.

2. Antragsfristen

Der Erstantrag für den Bewilligungszeitraum 2027 kann umgehend nach Beschlussfassung bis spätestens 31. Dezember bei der zuständigen Abteilung Familie & Bildung der Stadt Lauf an der Pegnitz eingehen.

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Eröffnungsbetriebsjahr. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme bei der Abteilung Familie & Bildung eingegangen sein.

3. Folgeanträge

Der Folgeantrag ist vor Beginn des folgenden Betriebsjahres, also vor dem 1. Januar des bewilligten Jahres zu stellen.

4. Informationspflicht

Der Träger ist verpflichtet, die Stadt Lauf an der Pegnitz über Änderungen förderrelevanter Umstände oder für die Förderung relevanter Grundlagen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

5. Erforderliche Unterlagen

Der Antragsteller weist nach, dass die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Folgende Unterlagen sind zwingend dem Erstantrag bzw. bei Veränderungen dem Folgeantrag beizufügen:

- Übersicht über die Personalausstattung des Antragsstellers für die zu fördernde Einrichtung, auch in den einzelnen Bereichen
- Bestätigung, dass die gewährten Fördermittel für den Betrieb der Einrichtung verwendet werden
- Die Einverständniserklärungen bzgl. der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts der Abteilung Familie & Bildung, der Abteilung Finanzverwaltung und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband für die jeweils nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung

- Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung
- Detaillierte Beschreibung des Konzepts bzw. Anpassung der pädagogischen Konzeption aufgrund der beantragten Förderfaktoren und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen

Der Stadt Lauf an der Pegnitz bleibt vorbehalten, die Vorlage weiterer Unterlagen und Erklärungen zu verlangen.

6. Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller jährlich durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person bzw. von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind. Die Auszahlung erfolgt im Jahr einmalig, nach Auszahlung der Endabrechnung des Vorjahres der Betriebskostenförderung durch die zuständige Bewilligungsbehörde und beträgt maximal 90 % der zu erwartenden Zuwendung, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

8. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin unaufgefordert einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis jeweils in Bezug auf die gewährten Förderungen besteht. Im Sachbericht ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu bestätigen und die durchgeführten Aktivitäten und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind außerdem vorzulegen:

- eine Aufstellung des Personals der Einrichtung, auch in den einzelnen Bereichen und der angefallenen Gesamtpersonalkosten
- eine Honoraraufschlüsselung
- etwaige weitere von der Stadt Lauf an der Pegnitz im Zuwendungsbescheid geforderten Nachweise und Unterlagen.

Die Träger der Einrichtungen räumen der Stadt Lauf an der Pegnitz das Recht zur örtlichen, in der Regel angekündigten, Prüfung der Einrichtung ein. Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht der Abteilung Familie & Bildung, der Abteilung Finanzverwaltung und des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbands. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

9. Endabrechnung

Auf die sich ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum werden Abschlagszahlungen für diesen Bewilligungszeitraum angerechnet.

Differenzen sind auszugleichen, d.h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag zu hoch, hat der Zuwendungsempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten.

Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag als die Summe der Abschlagszahlungen, wird dieser Mehrbetrag ausgezahlt.

10. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, wenn der Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Rückzahlung hat nach Erlass eines Leistungsbescheids durch die Stadt Lauf an der Pegnitz zu erfolgen und richtet sich nach Art. 49a BayVwVfG.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin, von der Zuwendungsempfängerin bzw. von dem Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Abteilung mitzuteilen und nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung zurückzuzahlen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2027 in Kraft und ersetzt die aktuelle Richtlinie der Stadt Lauf an der Pegnitz.